

§ 2

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes vorsätzlich ohne Genehmigung einer dazu ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung

1. für die Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung von Waren oder bei Leistungen eine Tauschware oder einen sonstigen Vorteil fordert oder sich oder einem anderen versprechen oder gewähren läßt,
2. die Lieferung einer Tauschware oder einen sonstigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt oder durch einen anderen anbieten, versprechen oder gewähren läßt, um sich oder einem anderen Waren oder Leistungen bevorzugt zu verschaffen.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 5

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder eine Veräußerungsberechtigung oder beweiserhebliche Vordrucke hierfür beiseite schafft, zurückhält, nachmacht oder verfälscht,
2. nachgemachte oder verfälschte Bescheinigungen oder Vordrucke dieser Art in den Verkehr bringt oder sich verschafft,
3. durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben die Genehmigung, Bewilligung oder Unterstützung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung für die Erlangung oder Verwendung von Sachen oder die Ausübung einer Tätigkeit erschleicht.